

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	<b>öffentlich</b>	am 30.11.2021	Vorberatung
Gemeinderat	<b>öffentlich</b>	am 14.12.2021	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

#### **Öffentliche Abwasserbeseitigung**

#### **Dezentrale Abwasserbeseitigung**

- **Abwassergebührennachkalkulation für die Jahre 2014 - 2018**
- **Abwassergebührevorauskalkulation für die Jahre 2022 - 2024**
- **Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)**

#### Anlagen

1. Gebührennachkalkulation 2014 bis 2018
2. Gebührevorauskalkulation 2022 bis 2024
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)

#### Beschlussantrag:

1.  
Der Gemeinderat nimmt von der Nachkalkulation der Gebühren für die geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen der dezentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2014 bis 2018 Kenntnis. Die Unterdeckungen in Höhe von 3.042,27 € bei den geschlossenen Gruben und 16,56 € bei den Kleinkläranlagen werden innerhalb der gesetzlichen Frist von 5 Jahren ausgeglichen.
2.  
Der Gemeinderat nimmt zugleich von der 3-jährigen Gebührevorauskalkulation für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 Kenntnis und stimmt den sich daraus ergebenden Gebührensätzen zu. Sie betragen zukünftig für

**Geschlossene Gruben:** **39,07 € / m<sup>3</sup>**

**Kleinkläranlagen:** **63,27 € / m<sup>3</sup>**

Dabei werden unter anderem noch folgende Festlegungen getroffen:

---

Der angestrebte Kostendeckungsgrad beträgt 100%. In der Vorkalkulation 2022 bis 2024 werden Kostenunterdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum 2014 bis 2018 in Höhe von 3.042,27 € bei den geschlossenen Gruben und 16,56 € bei den Kleinkläranlagen ausgeglichen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Einnahmen des Ergebnishaushaltes

ca. 11.300 € Schmutzwassergebühren

ca. 1.260 € Kleinkläranlagen

-----  
**ca. 12.560 € Abwassergebühren insgesamt**

sowie die entsprechenden Ausgaben bei der Kostenstelle 53800700.

## Sachverhalt:

### Einführung/Allgemeines

Die Kommunen sind gehalten, die Leerung der geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen in ihrem Hoheitsbereich über eine gesonderte Satzung zur dezentralen Abwasserbeseitigung zu regeln. Die Einrichtung ist gesondert zur zentralen Abwasserbeseitigung zu betreiben und zu kalkulieren. Alle potentiellen Anlieferer müssen ihr Abwasser bzw. ihren Klärschlamm über ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen abholen und an die Kläranlage zur Reinigung abfahren lassen.

Bislang wurde eine Gebühr in Höhe von 30,40 €/m<sup>3</sup> für die Entsorgung von geschlossenen Gruben und von 51,08 €/m<sup>3</sup> für Kleinkläranlagen erhoben. Diese Gebühren gelten seit der Vorkalkulation für die Jahre 2019 bis 2021 im Jahre 2018. Derzeit werden noch aus rund 30 Objekten in mehr oder minder regelmäßigem Zeitabständen Fäkalien (insgesamt rund 240 bis 380 m<sup>3</sup> p.a., Volumen ca. 7.900 bis 12.400 € p.a.) zur Reinigung auf der Kläranlage angeliefert. In Anbetracht der geringen Entsorgungsmenge für die Kläranlage wurde der Reinigungsaufwand nicht gesondert ermittelt, sondern nur über Faktoren hochgerechnet.

Um den administrativen Aufwand gering zu halten, wurde ein zusammengefasster 3-jähriger Kalkulationszeitraum gewählt. Zudem kann das unregelmäßige Anlieferungsverhalten besser ausgeglichen werden.

Die Benutzungsgebühr liegt demnach künftig bei geschlossenen Gruben für jeden Kubikmeter Abwasser bei **39,07 €** und bei Kleinkläranlagen für jeden Kubikmeter Schlamm bei **63,27 €**.

Die dezentrale Abwassergebühr sollte mit einem Kostendeckungsgrad von 100 % festgesetzt werden. Üblicherweise wird in der Abwasserbeseitigung volle Kostendeckung angestrebt, so auch in der bisherigen Vorkalkulation für die Jahre 2019 bis 2021. Die sich aus der Gebührenkalkulation ergebenden Gebührensätze wurden in die beiliegende Änderungssatzung (Entsorgungssatzung) übernommen.

Zur Kalkulation sind darüber hinaus folgende, generellen Anmerkungen zu machen:

### Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abwassergebühren sind die §§ 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG). Danach können Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der jeweiligen Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip). Die Gebührensätze sind im Rahmen einer Gebührenkalkulation zu ermitteln. Sie ergeben sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation.

### Kalkulationszeitraum

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Dieser Zeitraum soll jedoch höchstens 5 Jahre umfassen. Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren für die Jahre 2022 bis 2024 in einer einheitlichen Kalkulation zu ermitteln. Dabei gehen die Kosten mit Schätzwerten, Durchschnittswerten oder Planwerten in die Gebührenkalkulation ein. Der dreijährige Zeitraum vermindert den administrativen Aufwand und ermöglicht eine konstantere Gebühr über 3 Jahre hinweg.

### Anzusetzende dezentrale Abwassermenge

Die Menge für die Jahre 2022 bis 2024 wurde anhand der Durchschnittswerte aus den Jahren 2019 bis 2021 geschätzt. Die Durchschnittswerte betragen bei den geschlossenen Gruben 290 m<sup>3</sup> und bei den Kleinkläranlagen 20 m<sup>3</sup>.

### **Einbeziehung der Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren**

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Aus dem 5-jährigen Kalkulationszeitraum des Jahres 2014 bis 2018 wurden Unterdeckungen bei den geschlossenen Gruben in Höhe von 3.042,27 € und bei den Kleinkläranlagen in Höhe von 16,56 € eingestellt. Diese sind spätestens in den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 einzustellen, da ansonsten die 5 Jahresfrist nicht mehr eingehalten werden kann.

### **Definition der Kosten**

Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören Personalkosten, Transportkosten, Reinigungskosten, die Kleineinleiterabgabe und ggf. weitere sonstige Kosten.

#### **1. Personalkosten**

Die Personalkosten setzen sich u. a. aus Zuschlägen für durchschnittliche, jährliche Dienstbezüge, Personalnebenkosten und Gemeinkosten zusammen. Die Pauschalsätze wurden der Verwaltungsvorschrift (VwV) - Kostenfestlegung entnommen. Die Personalkosten wurden auf Grundlage der aufgewandten Stunden und der durchschnittlichen Abwassermenge je m<sup>3</sup> ermittelt. Dementsprechend sind Kosten in Höhe von 7,35 €/m<sup>3</sup> für geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen gleichermaßen zu berücksichtigen.

#### **2. Transportkosten**

Für den Abtransport des dezentral anfallenden Abwassers ist seit dem 01.01.2019 die Firma RS Kanal- u. Umweltservice GmbH von der Stadt Balingen vertraglich beauftragt. Aufgrund des abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages sind jährliche Preisanpassungen möglich. Im Rahmen der Kalkulation wurde für die Transportkosten, die 2022 mit 20,23 €/m<sup>3</sup> entsprechend dem Jahr 2021 angesetzt wurden, eine dreiprozentige Steigerungsrate pro Jahr berücksichtigt. Im Durchschnitt sind für den Transport der Abwassermengen jährlich rund 20,85 €/m<sup>3</sup> für die Jahre 2022 bis 2024 bei geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen gleichermaßen anzusetzen.

#### **3. Reinigungskosten**

Dem höheren Reinigungsaufwand im Klärwerk für das Abwasser aus dezentralen Anlagen wird dadurch Rechnung getragen, dass die auf die dezentralen Anlagen entfallende Abwassermenge mit einem Faktor multipliziert wird, der dem durchschnittlich höheren Verschmutzungsgrad und damit entsprechend höherem Reinigungsaufwand entspricht. Die Klärggebühr pro Kubikmeter Abwasser wird bei Abwasser aus geschlossenen Gruben mit dem Faktor 2 multipliziert, so dass sich pro Kubikmeter Abwasser eine Klärggebühr ergibt, die doppelt so hoch ist wie die Klärggebühr für „normales häusliches“ Abwasser. Bei Kleinkläranlagen wird pro Kubikmeter Schlamm die Klärggebühr mit dem Faktor 25 multipliziert um dem höheren Verschmutzungsgrad Rechnung zu tragen. Der jeweilige Faktor wurde der Baden-Württembergischen Gemeindezeitung (BWGZ), entnommen.

#### **4. Kleineinleiterabgabe**

Im Jahr 2019 fand mit dem Landratsamt, Umweltamt, Oberirdische Gewässer und Abwasser, eine grundlegende Besprechung bezüglich der dezentralen Abwasserbeseitigung statt. Seit diesem Zeitpunkt hat die Stadt für alle geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen, bei denen sie nicht eindeutig belegen kann, dass die Anlagen dem Stand der heutigen Technik entsprechen, eine Kleineinleiterabgabe abzuführen. Diese Kleineinleiterabgabe wird pauschal über die

---

Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner ermittelt. Für die Vorkalkulation 2022 bis 2024 wird von durchschnittlich ca. 55 Personen und somit einer Kleininleiterabgabe von 4,50 €/m<sup>3</sup> ausgegangen.

### **5. Abwasserbeseitigungskonzeption**

Aufgrund der im Jahr 2019 durchgeführten Besprechung mit dem Landratsamt, Umweltamt, Oberirdische Gewässer und Abwasser, sollte seitens der Stadt, Tiefbauamt, eine Abwasserbeseitigungskonzeption durchgeführt werden. Es ist geplant die Leistung an ein externes Ingenieurbüro zu vergeben.

Die Abwasserbeseitigungskonzeption dient dazu, festzustellen, welche Anlagen unter wirtschaftlich-/technischen Gesichtspunkten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden können.

Ferner ist alternativ ist zu prüfen, ob es technisch möglich ist, bestehende Drei- oder Vierkammerausfallgruben zu biologischen Kleinkläranlagen umzurüsten. Sind geschlossene Gruben dauerhaft als geschlossene Grube weiter zu betreiben, ändert sich ggf. das Anlagenvolumen.

Um den Gebührenschuldner durch diese Maßnahme nicht zu sehr zu belasten, wurde für die Vorkalkulation 2022 bis 2024 ein Betrag von 2,15 €/m<sup>3</sup> angesetzt. Hierbei wurden die voraussichtlich entstehenden Kosten in Höhe von 20.000 € auf einen Zeitraum von 30 Jahren ermittelt und auf die durchschnittlichen Abfuhrmengen verteilt.

Jürgen Eberle